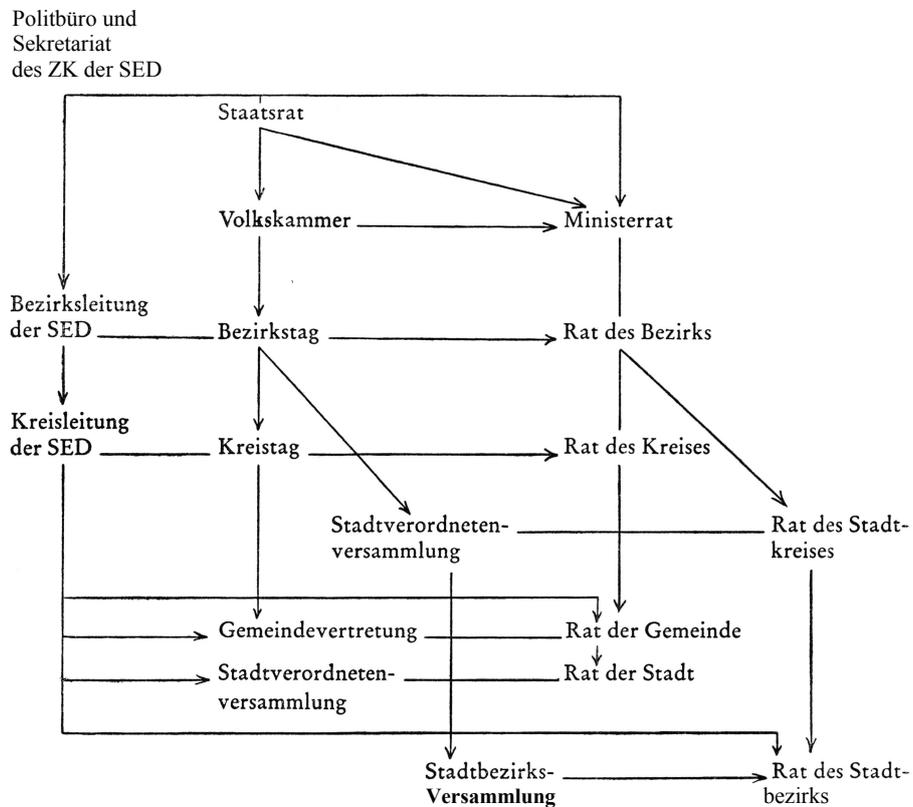


Art. 139, Erl. 3 b, c, d

b) Die Organe der Zonenrepublik haben folgenden hierarchischen Aufbau:



c) Wegen des Verhältnisses der Organe der Kreise, Stadtkreise, Gemeinden, Städte und Stadtbezirke zu den jeweils übergeordneten -> Erl. 6 e zu Art. 109.

d) Wegen der Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen -> Erl. 6 f 1) zu Art. 109, wegen ihrer Befugnisse -> Erl. 6 f 2) zu Art. 109. Danach sind auch die Gemeinde- und Kreisorgane allzuständig, beschränkt nur noch durch ihre Bereichsgrenzen, nicht jedoch in Bezug auf Aufgaben, die speziell das Leben der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes betreffen (»komplex-territoriale Leitung«). Das für das Verhältnis von Allzuständigkeit und Selbständigkeit für die Bezirke Gesagte gilt genauso hier. Im Landkreis werden die Richter des Kreisgerichtes durch den Kreistag, im Stadt-